



## Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung (Art. 19 LStVG)

### Angaben des Antragstellers:

Veranstalter:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:  Telefax:

E-Mail:

### Angaben zur Veranstaltung:

Bezeichnung:

Art der Veranstaltung:

Voraussichtlich zu erwartende Besucherzahl:

Datum:  Uhrzeit (von - bis):

Aufbau erfolgt am:  Eintrittsgelder:

Folgende musikalische Darbietungen sind vorgesehen:

Tanzveranstaltungen sind vorgesehen:  ja  nein

### Angaben zu den räumlichen Verhältnissen:

Veranstaltungsort:

Art der Räumlichkeit:  Zugelassene Personen:

Fläche (m<sup>2</sup>):  Sitzplätze:

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift Antragsteller)

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage des Marktes Scheidegg – [www.rathaus.scheidegg.de](http://www.rathaus.scheidegg.de)

wird von der Gemeinde ausgefüllt:

### **Anzeigenbestätigung**

- Der Eingang der Anzeige am \_\_\_\_\_ wird bestätigt.
- Die Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG wird unter Beachtung der als Anlage beigefügten Auflagen erteilt.
- Die Veranstaltung ist nach Art. 19 Abs. 3 LStVG nicht erlaubnispflichtig. Ein gesonderter Auflagenbescheid wird  erteilt  nicht erteilt.

Scheidegg, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel

### **Auflagen:**

1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe, insbesondere der Hausbewohner und der Nachbarschaft, zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr müssen die Fenster des Gastlokals auch während der Musikpausen geschlossen gehalten werden; die Verendung von Tonverstärkergeräten ist ab 22.00 Uhr untersagt. An Sonntage, an gesetzlichen und an staatlich geschützten Feiertagen dürfen musikalische Darbietungen nicht vor \_\_\_\_\_ begonnen werden; dies gilt auch für Musikdarbietungen mittels mechanischer Musikgeräte.
2. Die für bestimmte Tage (z.B. für den Volkstrauertag und die Adventszeit) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
3. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertagen (BayRS 1131-3-I) einzuhalten.
4. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals sind zu beachten.
5. Die Eingänge und Ausgänge des Lokals sind zum Weggehen des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtend zu halten.
6. Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher sind einzuhalten (Auszug aus dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit siehe unten)
7. Zur Verhütung von Gefahren sowie zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen können nachträglich jederzeit Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Reichen Anordnungen nicht aus, kann die Veranstaltung untersagt werden ( Art. 19 Abs. 4 und 5 LStVG)
8. Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 1.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Abweichungen bedürfen der Erlaubnis (§ 8 ff der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes – Gaststättenverordnung – GastV- vom 22.Juli 1966, GVBl S. 295, BayRS 7130-1-W).
9. Die in den jeweiligen raumbezogenen Erlaubnisbescheiden (Gaststättenerlaubnis, Baugenehmigung, Versammlungsstätten Erlaubnis) enthalten sicherheits- und ordnungsrechtlichen Auflagen sind gesautes zu beachten und einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Sicherung des Ruhebedürfnisses der Bevölkerung und der Nachbarschaft sowie des vorbeugenden Brandschutzes.

---

### **Auszug aus dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG)**

- § 2** (1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.  
(2) Erziehungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist
1. jede Person, der allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
  2. jede sonstige Person über achtzehn Jahre; soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten Aufgaben der Personensorge wahrnimmt oder soweit sie das Kind oder den Jugendlichen im Rahmen der Ausbildung oder mit Zustimmung des Personenberechtigten im Rahmen der Jugendhilfe betreut.
- (3) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch einen Erziehungsberechtigten ankommt, haben die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben im Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.
- (4) Soweit nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben Kinder und Jugendliche ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.
- (5) Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.
- § 3** (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. Dies gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche
1. an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen,
  2. sich auf Reisen befinden oder
  3. eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.
- (2) Abs. 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einem Personensorgeberechtigten (§2Abs. 2 Nr. 1) begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren alkoholische Getränke nicht aus dem Automat entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.
- § 5** (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Das Spielen an elektronischen Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die zur entgeltlichen Benutzung öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht gestattet werden.
- (5) Unterhaltungsspielgeräte, mit denen sexuelle Handlungen und Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tieren dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, dürfen in der Öffentlichkeit an Kindern und Jugendlichen zugänglichen Orten nicht aufgestellt werden.
- § 9** Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht gestattet werden.

### **Auszug aus dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG)**

Vom 21.05.1980 (BayRS 1131-3-I ) mit allen Änderungen

#### **Art. 3 Stille Tage**

- (1) Stille Tage sind Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, Buß- und Betttag, Heiliger Abend ab 14.00 Uhr
- (2) An den stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt, ausgenommen am Karfreitag und am Buß- und Betttag. Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten.
- (3) Für Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten im Sinne des § 18 des Gaststättengesetzes gilt die Beschränkung des Absatzes 2 Satz 1 am Gründonnerstag, an Allerheiligen und am Volkstrauertag von Sperrzeit zu Sperrzeit, sowie am Heiligen Abend von 14.00 Uhr bis zur folgenden Sperrzeit.